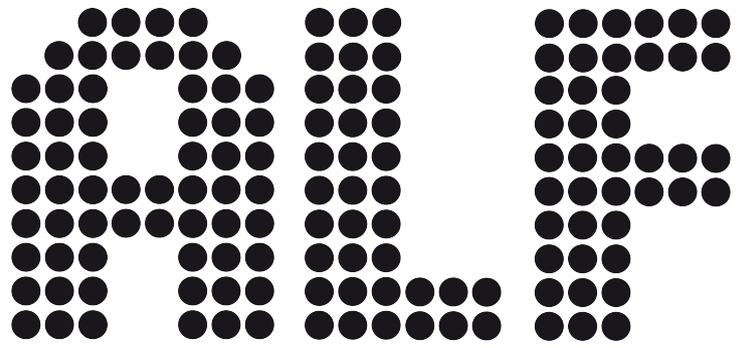


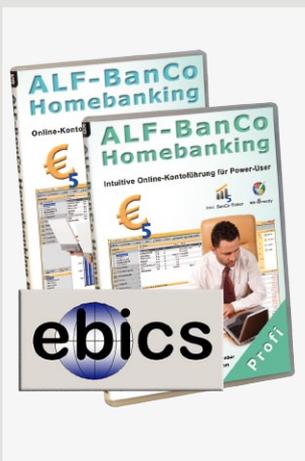
## Die Wintersport-Trends 2013

Kennen Sie die Wintersport-Trends der aktuellen Saison? Haben Sie schon die neuen Ski mit Rocker-Technologie getestet, Ski-bergsteigen (Hike & Ride) probiert oder waren Sie Winterwandern? Wir haben die Trends für Sie recherchiert und erläutert.

**Mehr gibt´s auf Seite 2.**



# News



## ALF-BanCo EBICS-Modul

Das EBICS-Modul wird als Zusatzmodul für ALF-BanCo Homebanking in der Profi- oder Business-Version angeboten. Es ermöglicht den Zugriff auf die Konten im EBICS-Standard und realisiert dabei verschiedene EBICS-Auftragsarten.

**Mehr Infos auf Seite 2.**



## ALF-Intensiv-Seminare 2013

Nutzen Sie alle Funktionen Ihrer ALF-Software? Ein Tag Intensivseminar in Leingarten wird Ihnen die Augen öffnen, welche Zeitsparfunktionen Ihrer Software bisher ungenutzt sind. Wir haben für Sie zusammengestellt: alle Termine, Konditionen und Seminarinfos für 2013.

**Mehr Infos auf Seite 7.**



## ALF-BAS Modul B - Bundesbank

Das neue Modul B - Bundesbank importiert die Umsätze Ihrer Bundesbankkonten aus dem VR-Bankenportal der DZ-Bank.

Die gelesenen Kontenbewegungen werden in das ALF-BAS Gegenkonto übernommen. Dann starten Sie den automatischen Abgleich.

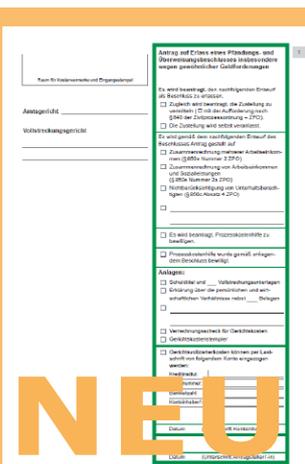
**Mehr Infos auf Seite 3.**



## PAngV-Änderung zum Folgezins

Die 6. Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung ändert die Anlage zu PAngV §6 Ziffer II, Buchstabe j ab 01.01.2013 u. a. so: Grundlage der EFZ-Berechnung ist für die gesamte Laufzeit (auch nach Sollzinsbindungsdauer) der anfängliche Sollzinssatz.

**Lesen Sie bitte Seite 4.**



## ALF-FORDER Neue Formulare

Das Bundesministerium der Justiz hat neue Formulare für die Zwangsvollstreckung eingeführt, die ab 1.3.2013 verbindlich sind.

Das ALF-FORDER Modul Vollstreckung bietet mit dem nächsten Upgrade die neuen Anträge (z. B. PfÜB) inkl. Datenübernahme.

**Lesen Sie bitte Seite 5.**

### Herausgeber dieser Kundenzeitschrift ALF-News:

ALF AG, Liebigstr. 23, 74211 Leingarten, Deutschland  
Internet: [www.alfbanco.de](http://www.alfbanco.de) und [www.alfag.de](http://www.alfag.de)  
Registergericht: AG Stuttgart HRB 107196  
Aufsichtsratsvorsitz: Lothar Schaarschmidt  
Vorstand: Artur Krüger

Diese ALF-News ist eine Kundenzeitschrift der ALF AG, die zweimal jährlich erscheint. Sie wird allen Kunden und Interessenten der ALF AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie möchten diesen Service abbestellen? Dann senden Sie bitte eine E-Mail an [info@alfag.de](mailto:info@alfag.de). Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre dieser ALF-News.





Fortsetzung  
von Seite 1

## Wintersport-Trends 2013

### Airboard - Rodeln

Rodeln ist wieder „in“. Es gibt viele neue Rodelstrecken und auch einen neuen Trendschlitten. Der in der Schweiz entwickelte Airboard (siehe Bild oben) ist ein aufblasbarer Schlitten, den man mit Gewichtverlagerung lenkt und durch Querstellen stoppt. Spezielle Vorkenntnisse braucht man dafür nicht.

Mehr Infos: [www.airboard.com](http://www.airboard.com), [www.amazon.de](http://www.amazon.de)

### Schlitten mit Hund

Schneller wird das Schlittensfahren, wenn Sie Schlittenhunde davor spannen.

Schlittenhundefahren und Schlittenhunderennen werden auch in Europa immer populärer.

Als Schlittenhunde werden meist die sehr lauffreudigen Huskys eingespannt. Dabei steht der Musher, der Lenker des Gespanns, hinten auf dem Schlitten. Er lenkt das Gespann nur mit gerufenen Kommandos, die der Leithund umsetzt.

Neben dem Musher kann der Schlitten aber auch einen Gast befördern.



Mehr Infos: [www.schlittenhundefahrten.de](http://www.schlittenhundefahrten.de)  
[www.schlittenhunde-fahrten.de](http://www.schlittenhunde-fahrten.de)  
[www.hundeschlitten-fahrten.de](http://www.hundeschlitten-fahrten.de)

### Eisklettern

Noch mehr Nervenkitzel bringt das Erklimmen von gefrorenen Eiszapfen oder riesigen Eiszapfen (siehe Bild auf der Vorderseite dieser ALF-News).

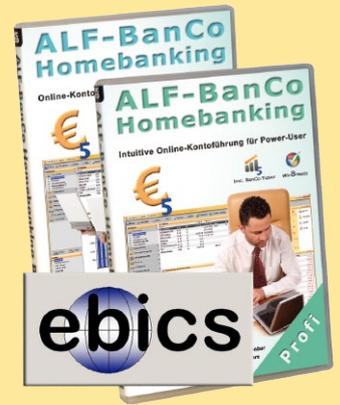
Die Kletterer verwenden dabei Steigeisen und spezielle Eispickel. Für Zwischensicherungen verwendet man Eisschrauben, früher Eisnägel. Sie benötigen natürlich auch Seil und Helm.

Die Schwierigkeitsgrade der Routen werden mit einer siebenstufigen WI-Skala bewertet (WI = Water Ice). WI 7 bedeutet überhängender Steilhang, Eissäulen und sehr schlechte Sicherungsmöglichkeiten. Beginnen sollte man eher mit WI1, also 40-60 Grad Steilheit und gut anzubringenden Sicherungen.

Mehr Infos: [www.eisklettern.com](http://www.eisklettern.com),  
[www.bergfreunde.de/eisklettern](http://www.bergfreunde.de/eisklettern)

Winter 2013  
2

Fortsetzung  
von Seite 1



## EBICS für ALF-BanCo

Die Homebankingsoftware ALF-BanCo realisiert jetzt auch EBICS. Für die Versionen ALF-BanCo Profi und Business wird ein zusätzliches EBICS-Modul angeboten - empfehlenswert für Ihre Firmenkunden.

Eine spezielle EBICS Software wird benötigt, wenn man EBICS statt HBCI verwenden möchte. Das ALF-EBICS-Modul ermöglicht den Zugriff auf Konten im EBIC-Standard und realisiert folgende EBICS-Vorgänge:

- EBICS-Konto einrichten (Chipkarte oder Sicherheitsdatei)
- Umsätze abrufen
- Inlands-Zahlungsverkehr (Sammelüberweisung und Sammellastschrift)
- Auslands-Zahlungsverkehr
- ermöglicht EBICS-Vorgänge der Berechtigungsart „elektronische Einzelunterschrift“,
- unterstützt „verteilte elektronische Unterschrift“

Für die „verteilte elektronische Unterschrift“ benötigen Sie eine separate Signatur-Software. ALF arbeitet an der Erstellung einer EBICS-Signatur-Software.

### Welche Vorteile hat EBICS zum bisherigen Verfahren?

Bisher war es nötig über das FTAM-Verfahren zu kommunizieren (X.25 oder ISDN). Mit EBICS genügt ein Internetanschluss. Supportaufwand und Kosten des ISDN-Anschlusses entfallen. Durch die Internetkommunikation und die höhere Bandbreite der Übertragung ergibt sich ein höherer Datendurchsatz, der eine deutlich schnellere Datenübertragung ermöglicht. Dazu gibt es neue Funktionen wie die verteilte elektronische Unterschrift.

Informationen aus [www.ebics.de](http://www.ebics.de) und [wikipedia.org/wiki/Electronic\\_Banking\\_Internet\\_Communication\\_Standard](http://wikipedia.org/wiki/Electronic_Banking_Internet_Communication_Standard)

### Zusammenfassung

Das EBICS-Modul ist ein Zusatzmodul zur Homebankingsoftware ALF-BanCo Profi oder Business. Es ermöglicht den Zugriff auf Konten im EBIC-Standard.

Info: Der Electronic Banking Internet Communication Standard (EBICS) bezeichnet einen neuen, in Deutschland multibankfähigen Standard für die Übertragung von Zahlungsverkehrsdaten über das Internet.

EBICS-Modul

ab 49,90 EUR inkl. MwSt.

Shop: [www.alf-banco.de](http://www.alf-banco.de)

Die Software ALF-BAS Kontenabstimmung realisiert den komfortablen Abgleich Ihrer Kontenpaare. Wesentlich schneller gleichen Sie ab, wenn Sie die einzelnen Bewegungen einlesen und nicht mühsam erfassen müssen. Das neue Modul Bundesbank importiert mit wenigen Klicks die Daten Ihrer Bundesbankkonten.

### Wie holt das Modul B - Bundesbank die Umsätze unserer Bundesbankkonten?



Das ALF-BAS Modul B - Bundesbank holt die Umsätze Ihrer Bundesbankkonten über einen beliebig wählbaren Zeitraum automatisiert aus dem VR-Bankenportal der DZ-Bank. Die Kontenumsätze werden vom DZ-Server geholt. Sie müssen das Portal dafür noch nicht einmal öffnen. Sie benötigen nur Ihre Zugangsdaten.

Die gelesenen Kontenbewegungen werden in das ALF-BAS Gegenkonto übernommen. Dann starten Sie den automatischen Abgleich.



### Wird jeder Einlesevorgang auch für meine Akten dokumentiert?

ALF-BAS ermöglicht eine lückenlose Dokumentation. Für jeden Datenimport, auch für die Importe mit dem Modul Bundesbank kann ein Einleseprotokoll erstellt werden.

### Gibt es in ALF-BAS noch weitere Möglichkeiten Umsatzdaten einzulesen?

Zum Einlesen Ihrer Umsätze bietet ALF-BAS diese Module:  
 Modul I - Import: importiert CSV oder TXT (ASCII)  
 Modul M - MT940: importiert MT940-/Profi-Cash-Format  
 Modul O - Online: Umsätze via Internet von DZ-Bank  
 Modul B - Bundesbank: Bundesbankumsätze von DZ-Bank  
 Modul V - Viewing: importiert aus Fiducia Online-Viewing

### Kostenbeispiel Einplatzlizenz ALF-BAS

<b>ALF-BAS Basis-Version</b>	500 EUR
Modul D - Disposition	100 EUR
Modul I - Import	100 EUR
Modul M - MT940	50 EUR
Modul O - Online	150 EUR
Modul B - Bundesbank	150 EUR
Modul V - Viewing	150 EUR
Modul K - Komfort	100 EUR

Wählen Sie Ihre Wunschmodule. Wir beraten Sie gern.

**Kontakt: [vertrieb@alfag.de](mailto:vertrieb@alfag.de)**



**Fortsetzung von Seite 1**

## ALF-BAS Modul Bundesbank

### Was kostet das Modul Bundesbank und wo finde ich mehr Informationen dazu?

Sie erhalten das Modul Bundesbank als Einplatzlizenz schon **für 150 EUR** zzgl. MwSt.

Mehr Informationen zur Software ALF-BAS Kontenabgleich finden Sie unter [www.alfag.de/bas](http://www.alfag.de/bas).

Gern beantwortet der ALF-Vertrieb Ihre Fragen: Hilke Fuchs **Fon 07131/9065-35** [vertrieb@alfag.de](mailto:vertrieb@alfag.de)

### Was genau macht die Software ALF-BAS Kontenabstimmung?

ALF-BAS verwaltet beliebig viele Kontenpaare mit beliebig vielen Kontenbewegungen. Diese sind für den Abgleich in verschiedenen Formaten einlesbar. Zusätzlich wählbare Module bieten die einzelnen Importformate.

Die Software realisiert den schnellen, sicheren, komfortablen Kontenabgleich inkl. Abgleichprotokoll, Listen für offene Posten und mehrdeutige Buchungen, Jahresabschlusskonten sowie eine Historie der Konten mit Bearbeitungsverlauf inkl. aller Abgleiche.

Im automatischen Abgleich werden alle eindeutigen betrags- und eventuell valutagleichen Buchungen automatisch gelöscht. Wählbar ist auch die Prüfung auf Valutadatum, nach Buchungstext oder Verwendungszweck. Der manuelle Abgleich realisiert den sicheren Abgleich mehrdeutiger Buchungen.

Das Modul Komfort bietet Zusätze wie den Abgleich interner Konten, den „Sammelimport“ für mehrere Kontenpaare des gleichen Importformates (z. B. die Buchungen über die Importmodule) und die Ausgabe aller Listen als PDF, JPG, BMP und Versand per E-Mail.

### ALF-BAS Kontenabstimmung hilft Ihnen zu fairen Konditionen Zeit und Kosten zu sparen.

Testen Sie selbst.

Mehr Informationen und eine kostenlose Demoversion zum Download finden Sie unter:

**[www.alfag.de/bas](http://www.alfag.de/bas)**

Gern erstellt Ihnen der ALF-Vertrieb ein unverbindliches Angebot, z. B. für eine Netzwerklizenz.



**Winter 2013**  
**3**



## PAngV-Änderung zum Folgezins

Die ab 01.01.2013 geltenden Änderungen der Preisangabenverordnung (PAngV) betreffen die Effektivzinsberechnung für Darlehensverträge, bei denen nach der Sollzinsbindung mit einem **veränderlichen Sollzinssatz** ("Folgezins") gerechnet wird. Schon bisher erfolgte dann die Effektivzinsberechnung über die Gesamtlaufzeit des Darlehens. Allerdings wurde bislang dabei der Folgezins in die Effektivzinsberechnung einbezogen.

Die 6. Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung vom 01. August 2012 (BGB I 2012) ändert die Anlage zu PAngV §6 Ziffer II, Buchstabe j ab 01.01.2013 wie folgt: Grundlage der Effektivzinsberechnung ist für die gesamte Laufzeit (auch nach der Sollzinsbindungsdauer) der anfängliche Sollzinssatz. Ein geänderter Sollzins nach Zinsbindung fließt also nicht in den effektiven Jahreszins ein, er wird nur im Zahlungsverlauf verwendet.

Wir stellen Ihnen im Downloadbereich der ALF-Homepage unter [www.alfag.de/download/update.html](http://www.alfag.de/download/update.html) Dateien zur Verfügung, die die neue Berechnung ermöglichen für:

- ALF-EFZ Darlehen & mehr und
- ALF-OPTIFI Baufinanzierung

Alte Darlehen werden weiterhin nach altem Recht berechnet. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Auszahlung bzw. das Zusagedatum.

## Zusammenfassung Änderungen PAngV

- **PAngV-Änderung ist wirksam ab 01. 01. 2013**
- **gilt nur für Darlehensverträge mit veränderlichem Sollzins nach Sollzinsbindung**
- **geänderter Sollzins nach Zinsbindung fließt nicht mehr in EFZ ein, sondern wird nur im Zahlungsverlauf verwendet**
- **Upgrade-Download verfügbar unter:**

[www.alfag.de/download/update.html](http://www.alfag.de/download/update.html)

Text PAngV §6 Ziffer II, Buchstabe j: „Bei Kreditverträgen, bei denen die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und nach deren Ende ein neuer, veränderlicher Sollzinssatz vereinbart wird, der in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Index oder Referenzzinssatz angepasst wird, ist anzunehmen, dass der Sollzinssatz nach Ablauf der Sollzinsbindung dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indexes oder Referenzzinssatzes zum Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszins ergibt.“

Winter 2013  
4

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht \_\_\_\_\_

Vollstreckungsgericht \_\_\_\_\_

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen.

- Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln ( mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
- Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)

- Es wird beantragt, Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

- Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

- Schuldtitel und \_\_\_\_\_ Vollstreckungsunterlagen
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst \_\_\_\_\_ Belegen

- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Gerichtskostenstempel

- Gerichtsvollzieherkosten können per Lastschrift von folgendem Konto eingezogen werden:

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber/-in: \_\_\_\_\_

Datum (Unterschrift Kontoinhaber/-in)

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Amtsgericht \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

### Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in der Zwangsvollstreckungssache

des/der  
Herrn/Frau/Firma \_\_\_\_\_

vertreten durch  
Herrn/Frau/Firma \_\_\_\_\_

Aktenzeichen des Gläubigervertreters \_\_\_\_\_

Bankverbindung  des Gläubigers  des Gläubigervertreters

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

– Gläubiger –

gegen

Herrn/Frau/  
Firma \_\_\_\_\_

vertreten durch  
Herrn/Frau/Firma \_\_\_\_\_

Aktenzeichen des Schuldnervertreters \_\_\_\_\_

Nach dem Vollstreckungstitel/den Vollstreckungstiteln  
(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

– Schuldner –



Fortsetzung  
von Seite 1

## ALF-FORDER Neue Formulare

Das Bundesministerium der Justiz hat mit der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822) neue Formulare für die Zwangsvollstreckung eingeführt, die **ab 1.3.2013 verbindlich** sind. Die Anträge sind möglichst farbig ausgedruckt und unterschrieben auf dem Postweg einzureichen.

Im ALF-FORDER Modul Vollstreckung sind ab dem nächsten Upgrade (Februar 2013) zwei neue Anträge verfügbar.

### Neue Formulare für ALF-FORDER:

- **Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen (9 Seiten, Seiten 1 bis 4 siehe Abbildungen links)**
- **Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung (3 Seiten)**

## Upgrade im Februar 2013

In beide Anträge können wie bisher die in ALF-FORDER vorhandenen Daten per Mausklick übernommen werden. Alte Anträge in der bis Ende Februar 2013 gültigen Form, sind weiterhin lesbar. Alle Kunden mit Wartungsvereinbarung erhalten das Upgrade im Februar 2013 automatisch.

Mehr Infos auf [www.bmj.de](http://www.bmj.de) unter Recht → Rechtspflege → Zwangsvollstreckung; Zwangsversteigerung → Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung (ZPO).

*Text aus Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 23. August 2012 (BGBl. I S. 1822): „Auf Grund des § 758a Absatz 6 und des § 829 Absatz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) verordnet das Bundesministerium der Justiz:*

*§ 1 Formular für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung: Für den Antrag nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung wird das in der Anlage 1 bestimmte Formular eingeführt.*

*§ 2 Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses: Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829 der Zivilprozessordnung werden folgende Formulare eingeführt:*

1. das in der Anlage 3 bestimmte Formular, wenn die Pfändung wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nach § 850d der Zivilprozessordnung erfolgen soll,
2. in allen anderen Fällen das in der Anlage 2 bestimmte Formular.

*§ 3 Verbindlichkeit: Vom 1. März 2013 an sind die gemäß den §§ 1 und 2 eingeführten Formulare verbindlich zu nutzen.*

Winter 2013  
5

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

3

€	<input type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung	<input type="checkbox"/> gemäß anliegender Aufstellung
€	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung		
€	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____		<input type="checkbox"/> gemäß anliegender Aufstellung
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____		
€	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 8 des Versicherungsvertragsgesetzes		
€	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten <input type="checkbox"/> Wechselkosten		
€	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides		
€	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten		
€	<input type="checkbox"/> nebst 4% Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____		
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____		
€	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten <input type="checkbox"/> gemäß anliegender Aufstellung		
€	Summe		

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

#### Drittschuldner

(genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig)  
Herr/Frau/Firma

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Forderung aus Anspruch

4

A (an Arbeitgeber)

B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)  
Art der Sozialleistung: \_\_\_\_\_  
Konto-/Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

C (an Finanzamt)

D (an Kreditinstitute)

E (an Versicherungsgesellschaften)  
Konto-/Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

F (an Bausparkassen)

G (an Sonstige)

gemäß gesonderter Anlage

#### Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils ausgleichenden Erstattungsbeitrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf \_\_\_\_\_

#### Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

#### Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

#### Anspruch C (an Finanzamt)

- auf Auszahlung
1. des als Überzahlung ausgleichenden Erstattungsbeitrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr \_\_\_\_\_ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
  2. des Erstattungsbeitrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ ergibt
- Erstattungsgrund: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_



## Die aktuellen BGH-Urteile

*BGB-Urteil XI ZR 290/11 vom 22.05.2012  
(betrifft BGB § 307, BGB § 675f, § 675o, UKlaG § 1, § 3)*

### **Kein Sonderentgelt für Benachrichtigungen des Kunden durch das Kreditinstitut**

Eine Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Sparkasse, nach der für die Benachrichtigung der Kunden über die Nichteinlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift ein Entgelt anfällt, ist unwirksam. Einem Kreditinstitut steht grundsätzlich kein Anspruch auf ein gesondertes Entgelt für die Erfüllung von Nebenpflichten zu.

*BGB-Urteil VIII ZR 110/11 vom 20.06.2012  
(betrifft BGB § 554 Abs. 2 Satz 1)*

### **Beurteilung der Verbesserung einer Mietsache durch Modernisierung**

Die Beurteilung, ob eine vom Vermieter beabsichtigte Modernisierungsmaßnahme tatsächlich eine Verbesserung der Mietsache darstellt, ist grundsätzlich nach dem gegenwärtigen Zustand der Wohnung zu beurteilen. Dabei sind vom Mieter vorgenommene Verbesserungsmaßnahmen in die Beurteilung einzubeziehen. Unberücksichtigt bleiben nur eventuell vom gegenwärtigen Mieter vertragswidrig vorgenommene bauliche Veränderungen.

*BGB-Versäumnisurteil VIII ZR 330/11 vom 26.09.2012  
(betrifft BGB § 573 Abs. 1 Satz 1)*

### **Eigeninteresse des Vermieters ist auch bei beruflicher Nutzung gegeben**

Auch wenn der Vermieter (der eine andere Wohnung im selben Haus bewohnt), die vermietete Wohnung nicht nur überwiegend, sondern sogar ausschließlich für seine berufliche Tätigkeit nutzen möchte, ist das dadurch begründete Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses den in BGB § 573 Absatz 2 beispielhaft aufgeführten gesetzlichen Kündigungsgründen gleichwertig.

*BGH-Beschluss IX ZB 188/09 vom 19.07.2012  
(betrifft InsO § 295 Abs. 2)*

### **Zahlungspflicht eines selbständigen Schuldners bei Restschuldbefreiung**

Ein selbständig tätiger Schuldner, dem die Restschuldbefreiung angekündigt wurde, muss in regelmäßigen Abständen Zahlungen an den Treuhänder leisten.

Diese regelmäßigen Zahlungen haben mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

*BGH-Urteil IX ZR 59/11 vom 21.06.2012  
(betrifft InsO § 129 Abs. 1)*

### **Zahlung der Verbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin durch den Geschäftsführer**

Begleicht der (dazu nicht verpflichtete) Geschäftsführer der späteren Insolvenzschuldnerin deren Verbindlichkeit aus eigenen Mitteln, benachteiligt er damit nicht die späteren Insolvenzgläubiger.

*BGH-Urteil IX ZR 208/11 vom 20.09.2012  
(betrifft InsO § 91 Abs. 1, InsO § 114 Abs. 1)*

### **Wirksamkeit der Abtretung künftiger Gehaltsansprüche**

Die Abtretung künftiger Gehaltsansprüche vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Monats der Verfahrenseröffnung auch dann wirksam, wenn die Ansprüche auf einem Dienstverhältnis beruhen, das erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingegangen wurde.

*BGH-Beschluss VII ZB 47/10 vom 14.06.2012  
(betrifft ZPO § 727, ZVG § 152 Abs. 1, § 93 Abs. 1)*

### **Keine Titelumschreibung auf den Ersteher eines Grundstücks nach der Zwangsversteigerung**

Der Ersteher eines Grundstücks, das nach vorangegangener Zwangsverwaltung zwangsversteigert wurde, ist durch den Erwerb per Zuschlag nicht der Rechtsnachfolger des früheren Zwangsverwalters.

Hat der Verwalter also gegen einen Mieter einen Titel auf Räumung und Herausgabe des Mietobjekts erstritten, das der Beschlagnahme unterliegt, kann der Ersteher nicht die Erteilung einer auf ihn lautenden vollstreckbaren Ausfertigung dieses Titels gemäß § 727 ZPO nach der Beendigung der Zwangsverwaltung verlangen.

## Zentrale Vollstreckungsgerichte ab 2013

Schuldner- und Vermögensverzeichnisse werden ab 2013 nicht mehr beim örtlichen Vollstreckungsgericht verwaltet, sondern elektronisch in einem landesweiten Internetregister beim zentralen Vollstreckungsgericht.

Nach Inkrafttreten des Zwangsvollstreckungsänderungsgesetzes am 1. Januar 2013 wird die Auskunft eines Schuldners über seine Vermögensverhältnisse auf Veranlassung des Vollstreckungsorgans in einem elektronischen Dokument aufgenommen und in einer Datenbank beim jeweiligen Zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegt. Dem Zentralen Vollstreckungsgericht in jedem Bundesland obliegt die elektronische Verwaltung dieser Vermögensverzeichnisse.

Das Schuldnerverzeichnis wird in einem bundesweiten Portal bereit gestellt. Die Einsicht in das zentrale Schuldnerregister wird wie bisher jedem gestattet sein, der hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt.

Der Abruf von Auskünften aus den Vermögensverzeichnissen aus dieser Datenbank wird zukünftig für ausgewählte Stellen (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden und weitere staatliche Stellen) ebenfalls länderübergreifend möglich sein.

Das neue Vollstreckungsportal ist ab 1. Januar 2013 unter **[www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)** verfügbar.

Mehr Infos bietet das Justizportal des Bundes und der Länder: [www.justiz.de/onlinedienste/vollstreckungsportal/index.php](http://www.justiz.de/onlinedienste/vollstreckungsportal/index.php)



### **ALF-OPTIFI Baufinanzierung** Basis-Version und Module

Donnerstag	21.02.2013	
Dienstag	12.03.2013	9.30-12.30 Uhr
Donnerstag	18.04.2013	und
Dienstag	11.06.2013	14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	17.10.2013	
Dienstag	12.11.2013	



## **ALF-Intensivseminare 2013**

In den ALF-Intensivseminaren wird in relativ kurzer Zeit umfangreiches Wissen vermittelt. Deshalb ist die Teilnehmerzahl auf jeweils **6 Personen beschränkt**.

Für jeden Teilnehmer steht ein PC zur Verfügung. In allen Seminaren, die in unserem Haus in Leingarten stattfinden, bieten wir Ihnen Pausengetränke und ein **Mittagessen** aus regionaler Küche.



### **ALF-EFZ Darlehen & mehr** Basis-Version und Module

Mittwoch	20.02.2013	
Montag	11.03.2013	9.30-12.30 Uhr
Mittwoch	17.04.2013	und
Montag	10.06.2013	14.00-17.00 Uhr
Mittwoch	16.10.2013	
Montag	11.11.2013	



### **ALF-ORGA Aufbauorganisation** Basis-Version und Module

Dienstag	26.02.2013	
Donnerstag	11.04.2013	9.30-12.30 Uhr
Dienstag	04.06.2013	und
Donnerstag	10.10.2013	14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	07.11.2013	
Dienstag	03.12.2013	



### **ALF-FORDER Forderungsverwaltg.** Basis-Version und Module

Dienstag	05.02.2013	
Dienstag	19.03.2013	9.30-13.00 Uhr
Donnerstag	25.04.2013	und
Donnerstag	20.06.2013	14.00-17.30 Uhr
Dienstag	22.10.2013	
Dienstag	19.11.2013	

**Die Kosten für einen Seminartag der Software ALF-OPTIFI, ALF-EFZ oder ALF-ORGA (für sechs Stunden Intensivseminar) im Firmengebäude der ALF AG in Leingarten betragen für:**

- 1 Teilnehmer 440 EUR +MwSt.**
- 2 Teilnehmer eines Instituts 750 EUR +MwSt.**
- 3 Teilnehmer eines Instituts 920 EUR +MwSt.**

*Bei zu geringer Teilnahme kann ALF ein Seminar bis eine Woche vor Beginn absagen. Wir bitten um Verständnis, dass ALF Seminare berechnet, die Sie später als eine Woche vor Beginn absagen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALF AG.*

**Die Kosten für einen Seminartag der Software ALF-FORDER Forderungsverwaltung (für sieben Stunden Intensivseminar) im Firmengebäude der ALF AG in Leingarten betragen für:**

- 1 Teilnehmer 520 EUR +MwSt.**
- 2 Teilnehmer eines Instituts 880 EUR +MwSt.**
- 3 Teilnehmer eines Instituts 1070 EUR +MwSt.**

*Bei zu geringer Teilnahme kann ALF ein Seminar bis eine Woche vor Beginn absagen. Wir bitten um Verständnis, dass ALF Seminare berechnet, die Sie später als eine Woche vor Beginn absagen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALF AG.*

**Zusätzlich bieten wir Ihnen in Leingarten an:**

## **Spezialseminar nur für Ihr Institut**

**Spezialseminar ALF-ORGA, ALF-EFZ, ALF-OPTIFI:**  
**2-3 Teilnehmer Ihres Hauses 980 EUR +MwSt.**  
**je weitere Person Ihres Hauses 60 EUR +MwSt.**

**Seminar ALF-FORDER (7 Stunden Seminarzeit):**  
**2-3 Teilnehmer Ihres Hauses 1150 EUR +MwSt.**  
**je weitere Person Ihres Hauses 70 EUR +MwSt.**

**Gern realisieren wir Ihren Wunsch-Termin.**

Die ALF-Intensivseminare finden zu den oben genannten Terminen **im Firmengebäude der ALF AG in 74211 Leingarten, Liebigstraße 23** statt.

Bitte melden Sie sich für die einzelnen Seminare im ALF-Sekretariat an: **Telefon: 07131 90650**  
**E-Mail: info@alfag.de**

Ein Angebot für ein ALF-Seminar in Ihrem Haus erstellen wir gern. Bitte kontaktieren Sie uns unter Telefon 07131/9065-0 oder auch per E-Mail marketing@alfag.de. Technische Grundlagen wie Beamer und die Bereitstellung eines PC für jeden Teilnehmer mit der ALF-Software setzen wir voraus.

**Winter 2013**  
**7**

